

Statuten

Matratzen Allianz

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Matratzen Allianz» besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Art.2 Ziel und Zweck

1. Das Ziel der Allianz ist es, in Zusammenarbeit mit Akteuren der Matratzen Wertschöpfungskette die Umweltbelastung und das Abfallaufkommen im Bereich Matratzen zu reduzieren. Im Fokus stehen folgende Zielsetzungen:
 - Das Recycling der Matratzen in der Schweiz voranzutreiben.
 - Das Ecodesign (Langlebigkeit sowie einfache Wiederverwertbarkeit) von Matratzen in der Schweiz zu etablieren.
2. Die Allianz ist das Netzwerk der Akteure der Matratzen Wertschöpfungsketten.
3. Die Allianz trägt zur Verständigung der Akteure bei, fördert deren Zusammenarbeit, trägt bestehenden Initiativen Rechnung und unterstützt innovative Ansätze und Lösungen bei konkreten Projekten. Er orientiert sich an messbaren und relevanten Ergebnissen.
4. Die Allianz steht für ökologisch verantwortungsvolle, soziale und marktwirtschaftliche Lösungen ein.
5. Die Allianz strebt keinen kommerziellen Gewinn an.

Art.3 Aufgaben

Dem Verein obliegen zur Erreichung des Ziels und Zwecks im Rahmen des Budgets insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung des nationalen und internationalen Austausches der Akteure aus der Matratzen Wertschöpfungskette, durch Vernetzung, partnerschaftliche Zusammenarbeit und die Nutzung von Synergien.
2. Entwicklung und Aufbau eines sekundären Rohstoffmarktes der Matratzenkomponenten
3. Initiierung und Aufbau eines Recyclingprogrammes für Matratzen (ökonomisches und logistisches Konzept) in der Schweiz
4. Sensibilisierung der Konsumenten betreffend Matratzen Entsorgung/Recycling
5. Schaffung politischer und operativer Rahmenbedingungen
6. Initiieren, fördern und unterstützen von Umsetzungspartnerschaften im Sinne des Allianz Zwecks.
7. Sichtbarmachen und bewerten von wirkungsvollen Unternehmensbeiträgen

Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember

2. Mitgliedschaft

Art. 5 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person sowie jede natürliche Person als Firmeninhaber oder Mitglied einer Personengesellschaft werden, welche Ziel und Zweck des Vereins gemäss Art.2 verfolgt, sowie einer der untenstehenden Mitgliedersparten zugeordnet werden kann:

Ordentliche Mitglieder werden in folgende vier Sparten eingeteilt (bez. Stimmen siehe Art. 18):

Sparte A: Verbände und Unternehmen der Schweizer Wirtschaft (4 Stimmen)

Sparte B: Organisationen des Natur- und Umweltschutzes; Soziale Organisationen, KonsumentInnen-Organisationen (2 Stimmen)

Sparte C: Öffentliche Hand (Bund, Kantone, Gemeinden und deren Organisationen und Verbände; 1 Stimme)

Sparte D: Forschungsorgane (1 Stimme)

Ordentliche-Mitglieder leisten einen Beitrag zur Erreichung der Aufgaben gemäss Art. 3.

Art. 6 Stimmrechtslose Fördermitglieder

Dies sind natürliche oder juristische Personen, welche die Allianz durch Sponsoring oder durch einen Leistungsbeitrag unterstützen möchten und keine ordentliche Mitgliedschaft anstreben.

Art. 7 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Wer Allianzmitglied werden will, muss ein schriftliches Aufnahmegesuch einreichen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und Zuteilung in die Sparten. Er kann die Aufnahme verweigern, wenn die Unterstützung des Allianz Zwecks in Frage steht.
3. Ein ablehnender Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Diese entscheidet endgültig und ohne Angabe von Gründen.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann schriftlich zuhänden des Vorstandes mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Allianzjahres beendet werden.
2. Sie wird zudem beendet, wenn sich ein Mitglied mit dem Ziel und Zweck der Allianz nicht mehr identifiziert oder die Verpflichtungen gegenüber der Allianz nicht mehr erfüllt.
3. Der Entscheid für den Ausschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes. Der Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Diese entscheidet bei der nächsten Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit endgültig und ohne Angabe von Gründen.
4. Beim Ausscheiden von Vertretern von juristischen Personen wird erwartet, dass bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson gestellt wird. Schliesslich wird die Mitgliedschaft durch Untergang des Mitglieds beendet.

3. Finanzen

Art. 9 Die Finanzierung der Vereinsaufgaben

Die Allianz finanziert seine Aktivitäten durch

1. Mitgliederbeitrag,
2. Projektbeiträge aller Art, namentlich von Mitgliedern, Stiftungen, öffentlicher Hand, Unternehmen,
3. Erträge aus Dienstleistungen, Leistungsaufträgen, allfälligen Lizenzen und Kooperationsverträgen,
4. Zuwendungen aller Art, namentlich von Stiftungen, öffentlicher Hand, Unternehmen, Verbänden und Privatpersonen.

Art. 10 Mitgliederbeiträge

Die Allianz erhebt einen Mitgliederbeitrag dessen Höhe sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Aktivmitglieder richtet. Die Ansätze werden von der ordentlichen Generalversammlung in einem Beitragsreglement mit statutarischem Charakter festgesetzt.

Art. 11 Haftung und Anspruch auf das Vereinsvermögen

1. Für die Verbindlichkeiten der Allianz haftet ausschliesslich das Allianzvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird soweit gesetzlich möglich ausgeschlossen.
2. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Allianzvermögen.

Art. 12 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

4. Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsstelle bzw. Geschäftsleitung,
4. die Kontrollstelle.

Art. 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 15 Einberufung

1. Die Versammlung der Mitglieder wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Der Vorstand kann zu weiteren Versammlungen einladen.
3. Ein Zehntel, mindestens aber 5 Mitglieder können vom Vorstand unter Angabe der Geschäfte die Einberufung der Versammlung verlangen.
4. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich die Behandlung weiterer Geschäfte in der Zuständigkeit der Versammlung verlangen. Den Mitgliedern ist von entsprechenden Anträgen umgehend Kenntnis zu geben.
6. Die Einberufung mit elektronischen Mitteln ist zulässig.
7. Die Durchführung der Mitgliederversammlung via elektronischen Mitteln ist zulässig.

Art. 16 Zuständigkeiten

Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder aufgrund der Vorschläge der Sparten
2. Wahl des Präsidiums (Präsident / Präsidentin und Vizepräsident / Vizepräsidentin) aus den Reihen der Vorstandsmitglieder. Das Präsidium setzt sich zusammen aus einer Person aus der Sparte A sowie einer zweiten Person aus den Sparten B, C, oder D,
3. Wahl der Revisionsstelle,
4. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
5. Entlastung des Vorstands,
6. Beschluss über das Budget und die Mitgliederbeiträge,
7. Beschluss der mittelfristigen Finanzplanung (Finanzierungskonzept),
8. Statutenänderungen,
9. Beschluss über Grundsatzfragen, die der Vorstand der Versammlung unterbreitet,
10. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wenn der Entscheid des Vorstandes an die Versammlung weitergezogen wird,
11. Abberufung der Vereinsorgane,
12. Beschluss über eine Fusion des Vereins,
13. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Art. 17 Verfahren an der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr. Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung (§16 Abs. 7), Statutenänderungen (§16 Abs. 8), Grundsatzfragen (§16 Abs. 9) und die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§16 Abs. 10) bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Sparten. Die Auflösung und Fusion des Vereins mit anderen Organisationen (§16 Abs. 12) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Spartenstimmen.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn die Versammlung nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.
3. Die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren.
4. Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (Urabstimmung) ist für alle Geschäfte gestattet, wenn nicht mindestens 5 Mitglieder innert zehn Arbeitstagen nach Erhalt der entsprechenden Unterlagen bei der Geschäftsleitung die Durchführung einer Mitgliederversammlung verlangt.

5. Vorstand

Art. 18 Mitgliederzahl, Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand besteht aus den Vertretern der Sparten im Verhältnis ihrer in Art. 5 erwähnten Stimmen. Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen vom Präsidium, selbst.
2. Sollte eine Mitgliedersparte ihren Vorstandssitz nicht belegen, so reduziert sich die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder entsprechend.
3. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch eine im Voraus bestimmte Person vertreten lassen wobei sicherzustellen ist, dass die Vertretung über die notwendige Entscheidungskompetenz verfügt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 19 Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

1. Wahl der Geschäftsstelle oder die Ernennung des Geschäftsführers/Geschäftsführerin und dessen/ /deren allfällige Angliederung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach einem transparenten Verfahren,
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Einteilung der Mitglieder in die Sparten, unter Vorbehalt des Weiterzugs an die Mitgliederversammlung,
4. Antragstellung an die Mitgliederversammlung,
5. Verabschiedung und Anpassung von Pflichtenheften und Reglementen, welche die Gesamtorganisation betreffen, einschliesslich der Kommunikation, der Zeichnungsberechtigung und der Organisation innerhalb der Sparten, sofern sich diese nicht selbständig zu organisieren vermögen.
6. Der Vorstand beschliesst über die Programme und den Einsatz der Mittel.
7. Beschlüsse, die dem Vorstand von der Geschäftsleitung unterbreitet werden.
8. Der Vorstand kann zu seiner Geschäftserfüllung Ausschüsse und Kommissionen bilden.
9. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und nimmt alle Zuständigkeiten wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan obliegen.

Art. 20 Verfahren

1. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Begehren von 3 Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einladung erfolgt spätestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte. Die Einladung sowie die Durchführung der Sitzungen können auf elektronischem Weg erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, welche an der Sitzung über eine Konferenzschaltung teilnehmen, gelten als anwesend. Schriftliche Meinungsäusserungen abwesender Mitglieder werden vom Vorstand durch das Präsidium zur Kenntnis gebracht, damit sie in die Beschlussfassung beratend einfließen können. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Präsidium stimmt mit (kein Stichtscheid). Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
3. Beschliesst der Vorstand über ein nicht traktandiertes Geschäft, kann jedes Vorstandsmitglied innert 7 Tagen ab Erhalt des Protokolls die Traktandierung dieses Geschäfts für die nächste Sitzung verlangen.
4. Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg beschliessen.

Art. 21 Präsidium

1. Das Präsidium (Präsident / Präsidentin und Vizepräsident / Vizepräsidentin) leitet die Versammlung und repräsentiert die Allianz zusammen mit der Geschäftsstelle nach aussen. Die eine Person kommt aus der Sparte A, die andere aus der Sparte B, C oder D.
2. Die Funktion des Präsidiums und des Vizepräsidiums alternieren alle zwei Jahre.

Art. 22 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsleitung nimmt an den Mitgliedsversammlungen und an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
2. Der Geschäftsleitung obliegen alle administrativen Aufgaben und das Rechnungswesen der Allianz.
3. Die konkreten Aufgaben der Geschäftsstelle werden vom Vorstand in einem Reglement oder in Einzelbeschlüssen festgelegt.

Art. 23 Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren ein Mitglied oder eine juristische Person als Revisionsstelle.

2. Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung mittels einer eingeschränkten Revision, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag.
3. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit in alle Unterlagen des Rechnungswesens Einsicht nehmen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 24 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Zweidritteln sowie einem einfachen Mehr der Spartenstimmen die Auflösung oder Fusion der Allianz beschliessen.
2. Im Falle einer Auflösung gemäss (§17 Abs. 1) liquidiert der Vorstand den Verein und überträgt Gewinn und Kapital im Rahmen des Versammlungsbeschlusses zur Auflösung einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz.

Art. 25 Inkraftsetzung

Der Verein entsteht mit der Annahme der Statuten durch die Gründungsversammlung und nach erfolgter Wahl des Vorstandes.

Zürich, 30. September 2021